

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Die Tennisabteilung führt den Namen
Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins
„Einheit 1912 e.V.“ 74934 Reichartshausen

§ 2

Satzung der Abteilung

Für alle Ausführungen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins, somit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Abteilungszweck

Der Zweck der Abteilung ist die körperliche Leibesertüchtigung, sowie die Pflege, die Abteilung und Verbreitung des Tennissports und damit die körperliche Ertüchtigung Ihrer Mitglieder.

§ 4

Mitglieder

Die Abteilung besteht aus:

- a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

Alle Mitglieder der Abteilung sind auch Mitglieder des Turn- und Sportvereins „Einheit 1912 e.V.“ 74934 Reichartshausen. Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte. Jugendliche Mitglieder haben kein Wahlrecht, jedoch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Aufnahme

Die Aufnahme in die Abteilung ist schriftlich beim Abteilungsleiter zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in Form von dessen Unterschrift, nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungsgründe müssen jedoch nicht bekannt gegeben werden. Im Übrigen siehe § 8 der Vereinsatzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der Abteilung.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt nicht auch die Mitgliedschaft zum Verein. Der Austritt aus der Abteilung ist, wie beim Verein nur zum Jahresende möglich. Für den Ausschluss eines Mitglieds gilt § 9 der Vereinsatzung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ein Recht auf Benutzung der vereinseigenen Anlagen nach Maßgabe der Platz und Spielordnung, sowie nach Maßgabe der Satzung und von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen. Ein Mitglied, das mit den Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist, hat kein Recht auf Benutzung. Im Falle der Neuaufnahme ist das neue Mitglied erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages berechtigt. Die Anlagen zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften des Vereins und der Abteilung zu beachten. Jedes Mitglied hat die Pflicht an der Gestaltung und Unterhaltung der Vereins- oder Abteilungseigenen Anlagen mitzuarbeiten; dies gilt insbesondere für den Neu- oder Ausbau von Tennisanlagen.

§ 8

Beitrag

Die Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es werden für Verein und Abteilung getrennte Beträge erhoben. Beitragsjahr ist das Geschäfts- bzw. Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist in den ersten 6 Wochen zu entrichten. Der Abteilungsleiter kann in besonderen Fällen den Beitrag erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 9

Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die erweiterte Abteilungsleitung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem 1. und 2. Abteilungsleiter, sowie dem Kassenwart und Schriftführer.

§ 11

Erweiterte Abteilungsleitung

Die erweiterte Abteilungsleitung

- a) den Abteilungsleitern + (§ 10)
- b) dem Sport- und Jugendwart

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl findet durch Akklamation statt, es sei denn, die Mehrheit der erschienenen Mitgliedern wünscht geheime Wahl. Eine Wahl der Abteilungsleitung ist in jeder oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Zu den einzelnen Aufgaben der Abteilungsleitung siehe § 11 der Vereinssatzung.

§ 12

Abteilungsleitungssitzung

Eine Abteilungsleitungssitzung kann jederzeit einberufen werden, wenn es die Belange der Abteilung erfordern. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Abteilungsleitungsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Abteilungsleitungsmitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.

§ 13

Generalversammlung und Mitgliederversammlung

Der Abteilungsleiter beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, siehe § 15 der Vereinssatzung. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag, durch den Abteilungsleiter schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung.

In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassen- und Prüfungsbericht.
2. Entlastung der Abteilungsleitung.
3. Wahl (alle zwei Jahre) der gesamten Abteilungsleitung.
4. Satzungsänderungen
5. Festsetzung der Beträge
6. Bau- oder Ausbau von Tennisanlagen
7. Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Abteilungsleiter zu richten. Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Für alle Entscheidungen mit Ausnahme der Satzungsänderung und Beschluss über die Auflösung der Abteilung, für die die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, genügt die einfache Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit, dass geheim abgestimmt oder gewählt werden soll. Hierzu auch § 16 §14 der Vereinssatzung.

§ 14

Jugendwart

Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat das Interesse dieser Mitglieder gegenüber der Abteilungsleitung zu vertreten.

§ 15

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, jeweils für zwei Geschäftsjahre zu wählen. Diese haben die Kassengeschäfte der Abteilung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Abteilungsleitung angehören und müssen ordentliche Mitglieder sein.

§ 16 Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung oder Abteilungssitzung ein Protokoll zu fertigen, das die erfassten Beschlüsse wiedergeben muss.

§ 17 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonst keine Beschlüsse fasst. (siehe § 18 der Vereinssatzung).

Bei Wegfall bzw. Auflösung der Abteilung, ohne gleichzeitige Errichtung eines eigenständigen Vereins aus der Abteilung, fällt das Vermögen der Abteilung an den Turn- und Sportverein „Einheit 1912 e.V.“ 74934 Reichartshausen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gemeinnützig verwenden darf.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatzentscheidungen der Abteilung, hierzu gehören auch bauliche Maßnahmen, bedürfen der Zustimmung (§ 11 Vereinssatzung).

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende wurde bei der Hauptversammlung der Tennisabteilung beschlossen und einstimmig angenommen. Sie tritt nach Genehmigung des Gesamtvorstands (§ 18 der Vereinssatzung) in Kraft.

Frank Schröpfer
1. Abteilungsleiter TSV Tennis

Reichartshausen, den 14. März 2014